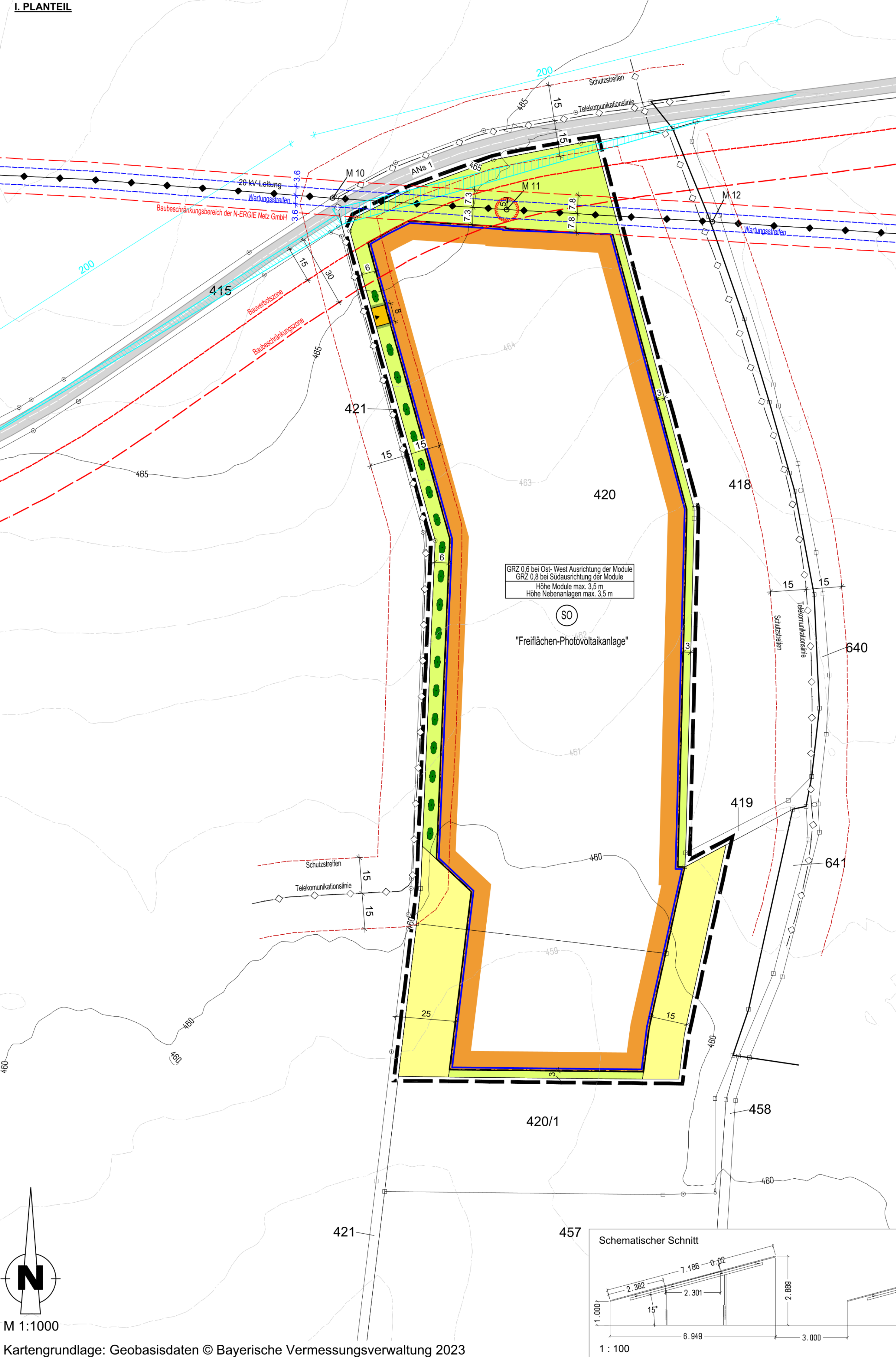




II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung



"Sondergebiet" (SO) i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"

Nutzungsschablone:

GRZ 0,6 bei Ost-West Ausrichtung der Module GRZ 0,8 bei Südausrichtung der Module Höhe Module max. 3,5 m Höhe Nebenanlagen max. 3,5 m	Grundflächenzahl
	Höhe

2. Bauweise, Baugrenze

Baugrenze

3. Verkehrsflächen

- private Verkehrsfläche
- Zufahrt
- Straßenbegrenzungslinie
- freizuhaltendes Sichtdreieck

4. Flächen für Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Anpflanzung: Sträucher
- Grünfläche

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

7. Nachrichtliche Übernahmen

- Bauverbotszone an der Kreisstraße ANs1: Abstand = 15 m
- Baubeschränkungszone an der Kreisstraße ANs1: Abstand = 30 m
- Freileitung 20 kV der N-ERGIE Netz GmbH
- Baubeschränkungsgebiet für die Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH: Baubeschränkungszone
- Wartungsbereich für die Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH
- Maststandort mit 5m Radius Bauverbot
- unterirdische Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom GmbH mit 15 m Schutzstreifen

8. Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Gemarkung - Flurstücksnummer
- Maßangabe in Metern
- Höhenlinie

PRÄAMBEL

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 87)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 109)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 67)
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637)

folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 12 BauGB i. V. m. § 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

- Im Sondergebiet wird die Art der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.
Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische Einrichtungen zur Erzeugung, Speicherung und Abgabe von Solarstrom. Die Speichereinrichtungen dürfen auch mit Bezugslängen aus dem Stromnetz betrieben werden.
Weiter zulässig ist die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Ackerbau, Sonderkulturen oder Grünland sowie die Beweidung der Fläche einschließlich hierfür erforderlicher Nebenanlagen, z. B. Tierunterstände.
2. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB).
3. Die Nutzungsdauer, der Rückbau aller im Boden eingebrachten baulichen Elemente ohne Tiefenlockerung am abschließenden Ende der solarenergetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstrukturen werden über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt.
Als Folgenutzung wird die Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-19 BauNVO)

- Grundflächenzahl (GRZ): bei Südausrichtung der Solarmodule GRZ max. 0,8 bei Ost-West-Ausrichtung der Solarmodule GRZ max. 0,6.
Die zulässige Grundflächenzahl bezieht sich auf die senkrechte Projektionsfläche der Module.
2. Für Nebenanlagen wie z. B. Gebäude zur Netzverknüpfung, Energiespeicher, etc. und für die befestigten Verkehrsflächen dürfen insgesamt max. 2,5 % der Anlagenfläche versiegelt werden. Die Anlagenfläche umfasst die Fläche der PV-Anlage einschließlich zugehöriger Eingrünung auf den Grünflächen.
2.3 Die maximal zulässige Höhe der Solarmodule sowie anderer baulicher Anlagen ist auf 3,50 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante am jeweiligen Standort festgesetzt, der obere Bezugspunkt ist die Moduloberkante.
2.4 Zwischen der Unterkante der Solarmodule und der natürlichen Geländeoberkante ist ein Abstand von mind. 0,8 m einzuhalten.
2.5 Im Bereich des Schutzstreifens der Telekommunikationslinie dürfen keine Erdungsanlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden.
3. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)
3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die baulichen Anlagen einschließlich der Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.
Die Einfriedung ist ebenfalls innerhalb der Baugrenze zu errichten.
3.2 Für die Verankerung der Solarmodultische sind Ramm- oder Schraubverankerungen mit verzinkten Stahlprofilen zulässig.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

- Auf den festgesetzten Grünflächen im Norden, Osten und Süden sind mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Blumen-/Kräuterteil von mind. 90 % dauerhafte Krautsamen anzubringen (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die bei der gewählten Saatgutmischung angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
Die Flächen sind einmal jährlich im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen, alternativ kann aus Gründen der besseren Bearbeitbarkeit eine Herbstmahd (ab Oktober) durchgeführt werden. Es sind insektenfreundliche Mähmethoden anzuwenden und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.
Das regionale Saatgut muss aus der Ursprungsregion 12 Fränkisches Hügelland stammen; soll ersatzweise Saatgut aus einer benachbarten Ursprungsregion verwendet werden, ist hierfür vom Vorhabenträger bei der Höheren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 BNatSchG zu beantragen.
Im Norden sind entlang des Zaunes gebietsheimische Kletterpflanzen (siehe Artenliste Kletterpflanzen) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Artenliste Kletterpflanzen
Aristolochia clematitis Osterluzi
Clematis vitalba Gewöhnliche Waldrebe
Hedera helix Efeu
Lonicera caprifolium Echtes Geißblatt
Lonicera periclymenum Wald-Geißblatt
Humulus lupulus Hopfen
Mindestqualität: 2 x verpflanzte, m. Topfballen, mind. 2 Triebe

- Auf der festgesetzten Grünfläche im Westen des Sondergebietes ist eine zweireihige Strauchhecke zu pflanzen mit einem Pflanzabstand in der Reihe von ca. 1,0 m und einem Reihenabstand von ca. 1,0 m. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste Sträucher, die aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken stammen.
Artenliste Sträucher
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Crataegus laevigata Zweigflügler Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Frangula alnus Faulbaum
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Roter Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, øB, 60-100 cm
Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein abschnittsweiser Rückschnitt („auf den Stock setzen“) erfolgen auf max. einem Drittel der Heckenlänge. Als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschnittsweisen Pflegeschnitten sind mind. fünf Jahre einzuhalten.

- Die Ackerfläche im Sondergebiet ist als extensive Wiesenfläche anzusehen; für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Kräuter-/Blumenanteil von mind. 30 % zu verwenden. Auszubringen ist die Hälfte der bei der gewählten Saatgutmischung angegebenen Aufwandsmenge; bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Die Beweidung der Fläche, z. B. mit Schafen, ist zulässig.
4.3 Die vorstehend unter 4.1, 4.2 und 4.3 beschriebenen Maßnahmen sind spätestens im Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage umzusetzen und dauerhaft zu pflegen.
4.4 Das von den Moduloberflächen ablaufende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zugeführt und flächenhaft über die belebte Bodenzone versickert.
4.5 Auf der gesamten Anlagenfläche (Fläche der PV-Anlage einschließlich zugehöriger Eingrünung) ist der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln verboten.
4.6 Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind die natürlichen und inneren Erschließungswege soweit möglich unverseiegelt herzustellen.
4.7 Zur Reinigung der Solarmodule dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist. Der Einsatz der Reinigungsmittel ist punktuell auf die betroffenen Verschmutzungen zu begrenzen.

IV. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

1. Einfriedungen (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

- Eine Einfriedung der PV-Anlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Als Geländeoberkante sind die im Planteil eingetragenen Höhenlinien maßgeblich und für die Höhenbemessung der Einfriedung heranzuziehen. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
1.2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über der Geländeoberkante liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
Alternativ ist ein ca. 30 cm tief im Boden verankerter Stabgitterzaun mit mindestens zwei Öffnungen mit 15 cm x 15 cm als Durchlass für Kleintiere pro Meter Zaunlänge als Wolfsschutz zulässig.
1.3 Die Einfriedungen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.
1.4 In die Einfriedung des Sondergebietes sind in Abstimmung mit Vertretern der örtlichen Jägerschaft sog. Rehdurchlässe zu integrieren.

2. Geländeveränderungen (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

- Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände.
2.2 Für Flächen, auf denen Trafostationen oder Speichereinrichtungen errichtet werden, sind Geländeveränderungen bis max. 1,0 m zulässig.
2.3 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

3. Beleuchtung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

- Eine dauerhafte Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht zulässig.

4. Anordnung der Solarmodule (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

- Es sind ausschließlich kristalline Solarmodule in starrer Aufstellung zulässig.
4.2 Bei einer Errichtung der Solarmodule mit Ost-West-Ausrichtung ist über ein Blendgutachten nachzuweisen, dass keine Blendwirkungen für den Straßenverkehr oder für Wohnbebauung auftreten.
5. **Gestaltung von Gebäuden** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)
5.1 Die Fassaden von Gebäuden sind in gedeckten Farben zu halten; Metallverkleidungen sind nur in gedeckten, nichtreflektierenden Farben zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 BayDSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Stadt Ansbach als Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.

2. Wasserwirtschaft

- Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
2.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.
2.3 Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten.
2.4 Bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Transformatorstationen, Batteriespeicher) sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
2.5 Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grund- oder Schichtenwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Abfließen von Grund-, Schicht- und Quellwasser über das Kanalnetz oder Entwässerungsgräben ist verboten.

3. Bodenschutz

Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

6. 20 kV-Freileitung

Entlang der im Norden über das Plangebiet verlaufende Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH sind der Wartungsstreifen und der Baubeschränkungsgebiet, die im Planteil eingetragen sind, zu beachten.

7. Telekommunikationslinie

Im Westen verläuft außerhalb des Plangebietes eine unterirdische Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH, dessen 15 m breiter Schutzstreifen in das Plangebiet reicht. Der Schutzstreifen ist von Erdungsanlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage freizuhalten.

HINWEISE

1. Brandschutz

Die Anlage soll im Brandfall für die Feuerwehr frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht geschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Flurbereitete zu verlegen.

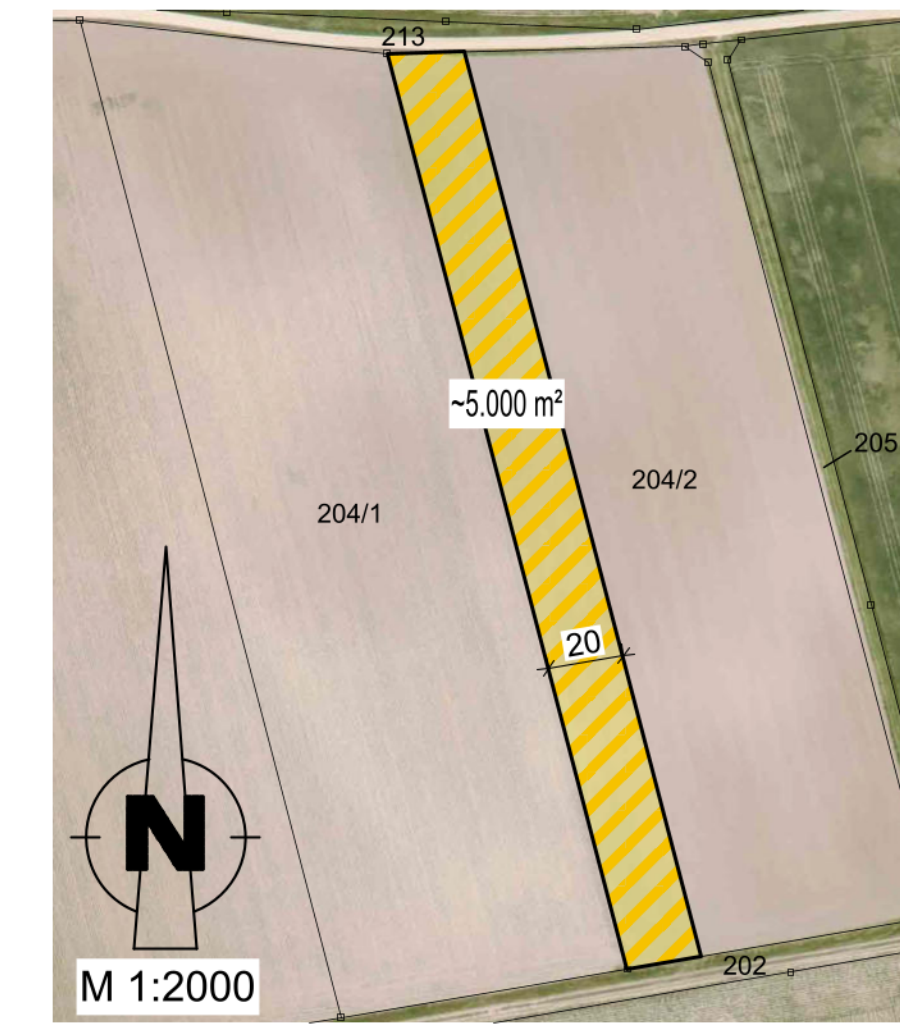
2. Landwirtschaft

- Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.
2.2 Von den Gehölzbeständen ausgehende Schäden oder Beeinträchtigungen für die Photovoltaikanlage, z. B. durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste, Laub und Nadeln, begründen keine Schadenersatzansprüche.

3. Artenschutzrechtliche Hinweise

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
M01 Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutzeit bis Ende Februar
3.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme
FCS 1 Zielart Feldlerche: Anlage von Blühstreifen und Ackerbrachestreifen
Für den Verlust eines Feldlerchen-Brutrevieres ist eine artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme umzusetzen: auf einer Fläche von ca. 0,5 ha sind Blühstreifen und Brachestreifen herzustellen. Die Fläche ist mit einer regionalen Saatgutmischung anzubringen, z. B. Mischung 23 „Blühende Landschaft“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Für die dauerhafte Pflege ist im Abstand von zwei Jahren auf jeweils der Hälfte der Fläche eine leichte Bodenbearbeitung, z. B. Grubbern, durchzuführen; dies hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar.
Zur Herstellung einer niedrigen und lückigen Vegetationsstruktur ist die Ansaat mit max. der halben Saatgutstärke vorzunehmen; die Mischung darf keine Gräser enthalten.
Keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd außer den abwechselnden Umbrucharbeiten
Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel (PSM) und keine mechanische Unkrautbekämpfung
Die Herstellung der artenschutzrechtlichen Kompensationsfläche hat mit zeitlichem Vorlauf zu erfolgen, damit die Fläche vor Baubeginn der Freiflächen-Photovoltaikanlage funktionsfähig ist. Die Funktionsfähigkeit der Fläche ist vor Baubeginn von einem Experten zu kontrollieren und der UNB zu bestätigen.
Zur Herstellung und Pflege siehe auch Umweltbericht Kap. 4 Artenschutz.

Weitere Kontrollen zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Pflege sind im zeitlichen Abstand von zwei und vier Jahren vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen.
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf Fl.-Nr. 204/2, Gmkg. Großbreitenbrunn, Stadt Merkendorf, als FCS-Maßnahme (favorable conservation status-measure), da die Fläche weiter als 2 km vom Plangebiet entfernt liegt und daher nicht als CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measure) erfolgen kann. Die Verwendung des Flurstücks und die Lage der FCS-Fläche auf dem Flurstück wurden mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt, die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist vom Vorhabenträger bei der Höheren Naturschutzbehörde bereits beantragt worden.



Fl.-Nr.: 204/2, Gemarkung Großbreitenbrunn, Stadt Merkendorf

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat Ansbach hat in der Sitzung vom 26.09.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes CI 7 „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes CI 7 in der Fassung vom 17.02.2025 hat in der Zeit vom 11.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____2026 bis einschließlich ____2026 beteiligt.
4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes CI 7 in der Fassung vom 18.05.2026 mit den Änderungen durch den Stadtratsbeschluss vom 09.06.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____2026 bis einschließlich ____2026 öffentlich ausgelegt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes CI 7 in der Fassung vom 18.05.2026 mit den Änderungen durch den Stadtratsbeschluss vom 09.06.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____2026 bis einschließlich ____2026 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Ansbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom ____2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan CI 7 in der Fassung vom ____2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ansbach, den

Thomas Deffner, Oberbürgermeister (Siegel)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan CI 7 wird hiermit als Satzung ausgefertigt:

Ansbach, den

Thomas Deffner, Oberbürgermeister (Siegel)

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan CI 7 „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“ wurde am ____2026 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt Ansbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Ansbach, den

Thomas Deffner, Oberbürgermeister (Siegel)

Stadt Ansbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan CI 7

"Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach"

mit Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

- Entwurf -

ohne Maßstab

Fassung vom 18.05.2026, geändert nach Stadtratsbeschluss vom 09.06.2026 (Formliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung)

	Datum	Name
entw.	07 / 2026	
gez.	07 / 2026	
gepr.	07 / 2026	

härtdfelder

Härtdfelder Ingenieurtechnologien GmbH

Eisenbahnstraße 1

91438 Bad Windsheim

Tel.: 09841 / 68 99 8-0

E-Mail: info@haerdtfelder.de

H/B = 590 / 1350 (0,80m²) Allplan 2022